

**Geschäftsordnung**  
**für den Aufsichtsrat der Sino-German United AG**

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Sino-German United AG**

Der Aufsichtsrat der Sino-German United AG (nachfolgend: "Gesellschaft" genannt) gibt sich auf der Grundlage der Satzung folgende Geschäftsordnung:

### **Präambel**

Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle der Gesellschaft bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zusammen.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der von ihm zu verabschiedenden Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

### **Abschnitt 1**

#### **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

##### **§ 1 Zusammensetzung**

1. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen die persönlichen Voraussetzungen im Rahmen von § 100 AktG und die gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung.
2. Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

##### **§ 2 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen**

1. Die Aufsichtsratssitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, vorzubereiten. Insbesondere beruft er die Sitzungen

ein, bestimmt den Tagungsort und stellt nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung auf. Der Vorsitzende kann den Vorstandsvorsitzenden mit der Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen beauftragen.

2. Im Kalenderhalbjahr sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen abzuhalten. Im Übrigen kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
3. Die Sitzung des Aufsichtsrats wird mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich, per Email, Telefax oder Computerfax einberufen, wobei der Tag der Sitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.
4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

### **§ 3 Leitung der Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzendem und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung den Ablauf der Sitzung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen.

### **§ 4 Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.

## § 5 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn – vorbehaltlich der Mindestanzahl von drei Teilnehmern – mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen; § 108 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG ist entsprechend anzuwenden. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es auch an der Beschlussfassung teil.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende, zwei Stimmen. Diese erneute Abstimmung hat stattzufinden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats es verlangt.
3. Bei Sitzungen, die in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, kann die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe auch per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen. Außerhalb von Sitzungen sind die Stimmabgabe oder Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per Email) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht.
4. Der Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen, nehmen im Sinne des § 5 Ziffer 2 an der Beschlussfassung teil. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mit Hilfe gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per Telefax oder E-Mail) übermittelte Stimmabgabe.
5. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.
6. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

## **§ 6 Beschlussfassung bei verspäteter Ankündigung**

Über Tagesordnungspunkte, deren Ankündigung nicht die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 3 erfüllen, kann nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

## **§ 7 Willenserklärungen**

1. Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben und für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter für den Aufsichtsrat.
2. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Hauptversammlung und dem Vorstand. Die Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Niederschriften über Sitzung und Beschlüsse**

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu übermitteln.
2. Bei schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen sowie fernmündlichen Abstimmungen ist die Niederschrift unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte und der sich durch das jeweilige Verfahren ergebenden Besonderheiten aufzustellen. Der Vorsitzende sorgt für die Anfertigung der Niederschrift und informiert die Mitglieder des Aufsichtsrats über das Abstimmungsergebnisse.
3. Die Niederschrift einer Sitzung oder Abstimmung gilt als genehmigt, wenn seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats kein Widerspruch erhoben wird.

## **Abschnitt 2**

### **Zusammenarbeit mit dem Vorstand**

#### **§ 9 Informations- und Berichtspflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand informiert im Rahmen der § 90 AktG den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Unternehmensstrategie, alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Chancen- und Risikolage, Risikomanagement, wesentliche Veränderungen der Unternehmensorganisation, Änderung seines Geschäftsverteilungsplanes, bedeutsame Einzelereignisse.
2. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seinen Vorsitzenden vom Vorstand Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.
3. Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Absatz 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

#### **§ 10 Beratung und Unterstützung**

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftstätigkeit des Vorstands zu überwachen und durch Beratung und durch andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen

#### **§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen**

1. Der Vorstand bedarf für die Vornahme der in **Anlage 4.1** von der Geschäftsordnung für den Vorstand der Sino-German United AG genannten Maßnahmen und Geschäfte im Namen der Gesellschaft oder für die Verpflichtung zu deren Vornahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats.
2. Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Liste der zustimmungspflichtigen Maßnahmen gemäß Anlage 3.1 erweitern oder ändern.

## **Abschnitt 3**

### **Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 12 Vertraulichkeit**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind. Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied

des Aufsichtsrats, die in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Angaben zu Gegenständen weiter zugehen, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden, so ist es verpflichtet, zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle dessen Verhinderung seinen Stellvertreter, über seine Absicht zu unterrichten, und, wenn diese eine Stellungnahme des Aufsichtsrats für erforderlich halten, diese abzuwarten.

### **§ 13 Interessenkonflikte**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird dieses sein Mandat niederlegen.
3. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 16. Juni 2016 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Quingdas, 2016/06/16  
Ort, Datum

Egger

Dr. Norbert Egger  
Vorsitzender des Aufsichtsrats